

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsverbundes

Für die Interessen der Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinmachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wasch- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin S.O. 10, Dönhofsplatz 1

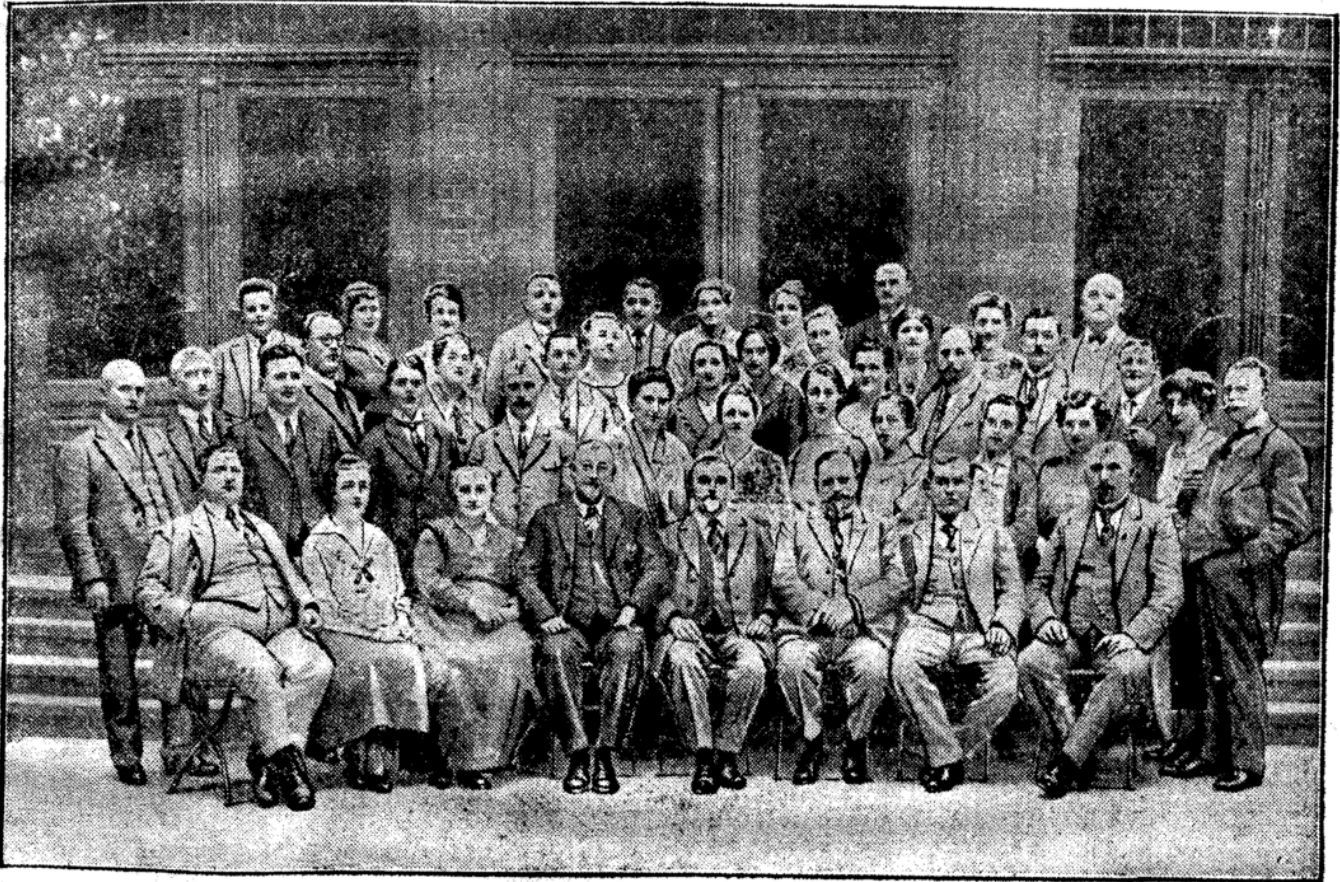
Redaktionschluss am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung
zu richten

2. Jahrgang

Berlin, August 1925

Nummer 8

Unsere 1. Reichskonferenz.



1. Reihe: Wieloch-Berlin, Fautwasser-Berlin, Quenel-Celzig, Reihner-Celzig, Fischer-Frankfurt a. M., Heinrich-Berlin, Weber-Berlin, Leube-Berlin
Zwischenreihe: Feilich-Berlin, Finger-Dresden, Grubel-Dresden, Brunner-Frankfurt a. M., Gemmer-Frankfurt a. M., Dieben-Rbin, Schäfer-Berlin
Korff-Besau, Mittermaler-München, Vaug-Hamburg, Samulewski-Kassel, Brobeck-Elberfeld, Dehler-Nürnberg
2. Reihe: Tomowati-Berlin, Gent-Bredlau, Wendl-Berlin, Groß-Magdeburg, Lungmus-Berlin, Hofmann-Chemnitz, Klöcker-Bremen, Engel-Riet
Bösch-Hamburg, Sander-Hannover, Kuhner-Berlin, Wolff-Berlin, Fied-Berlin, Allan-Berlin
Vorderste Reihe: Oltner-Berlin, Plaber-Wien, Köhler-Berlin, Schmalz-Berlin, Schumann-Berlin, Werner-Berlin, Hennig-Danzig, Dammer-Berlin

I.

Am 28. und 29. Juni tagte im Berliner Gewerkschaftshaus die 1. Reichskonferenz der Gruppe Hausangestellte im DVB., an der 27 Delegierte, die Gruppenleitung und mehrere Gäste, darunter Frau Toni Plaber, Vorsitzende des Verbandes der Hausgehilfinnen Oesterreichs, teilnahmen.

Die Tagesordnung enthielt 4 Punkte und zwar:

1. Geschäftsbericht.
2. Die Unfallgefahren im Hausangestelltenberuf.
3. Der Lehrvertrag in der Hauswirtschaft.
4. Tarifgrundzüge.

Werner, Berlin, eröffnet die Konferenz und heißt die Erzhilfen willkommen. Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Kollege Leube die Delegierten im Namen der Berliner Ortsgruppe und gibt einen kurzen historischen Überblick über die Entwicklung derselben. Hiernach erstattet Kollege Werner, Berlin, den Geschäftsbericht:

Wie Ihnen bekannt sein wird, wurde die Gruppe der Hausangestellten im Jahre 1923 nach erfolgtem Anschluß des „Zentralver-

bandes der Hausangestellten Deutschlands“ an den DVB. gebildet. Der Anschluß des „Deutschen Portierverbandes“ war schon einige Jahre früher erfolgt. Die in den beiden Gruppen Genannten sind vorwiegend in Privathäusern, bzw. Privathaushaltungen tätig und, soweit die rechtlichen Verhältnisse in Frage kommen, Leidensgefährten. Nicht als gewerbliche Arbeiter angesehen, kommt auch die Gewerbeordnung nicht für sie in Betracht.

Die Beitragsfrage wurde so geregelt, daß die mit den niedrigsten Summen entlohnten Mitglieder die Hälfte bis herunter zu einem Viertel eines Wochenbeitrages der ersten Beitragsklasse zu zahlen haben. Mit diesen Pfennigen konnten selbstverständlich nicht einmal die auf die Gruppe entfallenden Verwaltungskosten gedeckt werden, dazu kommt noch, daß die Gründung der Gruppe in die denkbar unglücklichste Zeit fiel, in der der Wert der Mark in rasendem Tempo fiel. Die mit der Inflation verbundenen Begleiterscheinungen zwangen unsere angestellten Funktionäre, ihre ganze Zeit der Tariffrage zu widmen. Genügte anfänglich eine monatliche Regelung, so mußten wir später eine solche allwöchentlich, noch später halb-

Wie mit den Löhnen, so war es auch mit den Beiträgen. Aus den Pfennigen, die zuerst erhoben wurden, entstanden Millionen und Milliarden von Mark, wobei jedoch die Verbandskasse ebensowenig auf ihre Rechnung kam.

In dieser großen Notlage hätten wir schließlich völlig zusammenbrechen müssen, wenn nicht rechtzeitig noch die Solidarität der internationalen Gewerkschaften eingeseht hätte. Die Gewerkschaften aller europäischen Länder, ja selbst die Hausangestellten Wiens, beteiligten sich an dieser großen Hilfsaktion zugunsten der deutschen Arbeiterschaft, indem sie uns Geldmittel zur Verfügung stellten, mit denen wir unsere Presse wieder flott machen konnten. Die Wiener Hausangestellten, die gewiß selbst schwer mit der Geldnot zu ringen hatten, schickten im November 1923 und Februar 1924 je eine Million Kronen, zusammen 160 Schweizer Franken.

Unmittelbar nach der Revolution hatten wir, wie auch alle anderen Verbände, einen riesigen Aufschwung zu verzeichnen. Damals hatten wir in bezug auf Agitation leichte Arbeit. Leider erwies sich ein großer Teil der nach der Revolution zu uns Bekommenen sehr bald als Papierfoldoten, die den Wert der Organisation nicht begreifen konnten.

Mit brutaler Rücksichtslosigkeit nutzten die Unternehmer die Notlage der Arbeiterschaft aus und verlängerten die Arbeitszeit, die bis dahin durchweg acht Stunden betragen hatte. Ihr Hauptziel war nun die Beseitigung der Sozialversicherung. Wo immer die Kapitalisten von der Wirtschaft reden, meinen sie sich selbst, wie die Agrarier sich meinen, wenn sie von der Landwirtschaft sprechen. Die Arbeiterschaft ist aber immer das wichtigste Glied im ganzen Wirtschaftskörper. Dieses Glied muß stark und gesund sein, wenn die Wirtschaft gedeihen soll. Hier mußte also der Kampf für die Erhaltung und den Ausbau der Sozialversicherung mit aller Kraft einsetzen und nun trennte sich die Spreu vom Weizen. Dieser Tatsache ist es zu verdanken, daß die Unternehmer ihr Ziel nicht erreichten. Mit Händen und Füßen wehren sich diese Herren gegen die Durchführung des Titel 13 des Verfallter Vertrages, des besten Teiles dieses im übrigen undurchführbaren Diktates.

Auch im Dames-Gutachten ist ausdrücklich festgesetzt, daß die deutschen Arbeiter nicht schlechter gestellt sein dürfen, als die Arbeiter anderer Länder.

Unsere Kollegen Portiers und Wächter haben in diesen Kämpfen den Beweis erbracht, daß durch festen Zusammenhalt auch unter den schwierigsten Verhältnissen noch Erfolge zu erkämpfen sind. Sie haben in bezug auf Erhaltung einer kürzeren Arbeitszeit wie auch auf die Erhöhung der Löhne alles durchgesetzt, was nach Lage der Verhältnisse überhaupt möglich war. Ihre Tarife konnten ohne besondere Einschränkung erhalten werden. In unseren Kreisen ist der einzelne beinahe noch ohnmächtiger, als das bei der übrigen Arbeiterschaft der Fall ist, da unsere Gruppe zum Teil rechtlich anders gestellt ist. Wir könnten auf rechtlichem Gebiete bedeutend weiter sein, wenn die Kollegen sämtlich hinter uns ständen. Viele beurteilen uns nur nach unseren Leistungen, während sie selbst abseits stehen. Der Erfüllung des Artikels 157 der Verfassung gilt unser bestes Streben. Daß die Arbeitsgerichte noch nicht errichtet sind, hat seinen Hauptgrund in dem Rückgang der gewerkschaftlichen Organisationen. Dieser brachte die Reaktion wieder auf den Plan. So nur ist die Verschleppung des durch die republikanische Verfassung verprochenen einheitlichen Arbeitsrechtes zu erklären.

Nachdem 1924 das Schlimmste abgewehrt war, konnten wir die Agitationsarbeit wieder planmäßig aufnehmen. Das erste war die Wiederherausgabe unserer Zeitschriften, so auch der „Hausangestellten-Zeitung“. Es werden in erster Linie Berufsfragen behandelt, während wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen ihren Platz in unserem Zentralorgan „Deutscher Verkehrsband“ finden. Gute Mitarbeiter sind unsere Berliner Funktionäre der Gruppen Portiers, Hausreiniger und Wächter, was von den anderen Gruppen nicht gesagt werden kann. Ihre Mitarbeit aber können wir nicht entbehren, wenn wir unseren Ausgaben gerecht werden wollen. Wir selbst haben stets alles getan, um das notwendige Material zu bekommen. Es scheint aber Leute zu geben, die glauben Landesverrat zu begehen, wenn sie die ihnen zugehenden Fragebogen ausfüllen und einschicken.

So oft wir nämlich versuchten, im Reichsarbeitsministerium etwas zu erreichen, fehlte es uns an dem notwendigen Beweismaterial. Beachten Sie also in Zukunft das Regulatio etwas besser.

Nun einige Worte über das Rechts- und Organisationsverhältnis der Branche Portier und Hausreiniger. In Berlin, Breslau, Leipzig und anderen Großstädten wird die Flur- und Treppenreinigung vom Hausbesitzer übernommen, der sie dann vom Portier bzw. Hausreiniger ausführen läßt. Aber auch hier liegen die Verhältnisse recht verschieden. So gibt es Volkportiers und Hausreiniger, je nach den besonderen Verhältnissen. Als Volkportierstelle kann man solche betrachten, in denen in der Regel Mann und Frau zur Verfügung stehen. Leider kommt es recht häufig vor, daß auch noch die Kinder mit herangezogen werden. Als Gegenleistung wird ein bestimmter Geldlohn neben freier Wohnung, Licht und Heizung gewährt. Hausmeister bzw. Hausreiniger erhalten gewöhnlich eine geldliche Entschädigung, die mit der Miete verrechnet wird. Immer aber ist das Bestreben der Hausbesitzer darauf gerichtet, billige Arbeitskräfte zu bekommen, denen man sehr hohe Ansprüche stellt und ihnen noch

die größtmögliche Verantwortung aufbürdet. Während die Hauswirte selbst gegen alles Mögliche versichert sind, packen sie durch geschickt abgefaßte Verträge dem Portier jede Verantwortung auf. Beim Abschluß eines Portiervertrages ist immer die größte Vorsicht am Platze. Gerade die Portiers haben ihre Ansprüche häufig durch die Organisation verteidigen lassen. Daß die Hauswirte nicht gern einen Tarif abschließen, ist bekannt. Die für diese Branche herausgegebenen Fragebogen kamen nur langsam zurück. Von 127 Ortsverwaltungen, denen der Fragebogen zugesandt wurde, haben 59 denselben ausgefüllt zurückgeschickt. In diesen Orten sind 72 387 Beschäftigte, davon sind 5669 Portiers in Wohnhäusern, 45 517 Hausreinigerinnen in Wohnhäusern, 4000 Portiers in Geschäfts- und Industriebauern, 1535 Fahrstuhlführer in Geschäfts- und Industriebauern, 1310 Heizer in Geschäfts- und Industriebauern, 9696 Reinemachefrauen in Geschäfts- und Industriebauern, 2660 Privatwächter in Geschäfts- und Industriebauern. 11 717 Beschäftigte sind organisiert im Deutschen Verkehrsband, 1 282 in anderen Verbänden, in 17 Orten unbekannt, wieweil in anderen Verbänden organisiert sind. In 12 Orten sind Tarifverträge mit dem Verkehrsband abgeschlossen.

Löhne:

1. Portiers in Wohnhäusern: pro Stunde 60 und 65 Pf.; pro Woche 18, 19, 20, 30, 34, 35, bis 40 Mt.; pro Monat 20 bis 60, 75 bis 100 und 145 Mt.
2. Hausreinigerinnen in Wohnhäusern: pro Stunde 20, 35, 40, 45 50 Pf. (35 und 42 Pf. mit Kost); pro Monat 5, 10, 15, 18, 20, 28, 35, 40 Mt.
3. Portiers in Geschäfts- und Industriebauern: pro Stunde 50, 60 und 61 Pf.; pro Woche 10, 20, 24, 25, 28, 30, 32, 35, 36, 38 Mt.; pro Monat 100, 120 und 180 Mt.
4. Fahrstuhlführer in Geschäfts- und Industriebauern: pro Stunde 60, 61 und 65 Pf.; pro Woche 20, 22, 25, 28, 29, 30, 32, 33, 33,50, 35 und 38 Mt.
5. Heizer in Geschäfts- und Industriebauern: pro Stunde 60, 61, 65 und 75 Pf.; pro Woche 22, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 32, 35, 38, 39 und 41 Mt.; pro Monat 105 und 120 Mt.
6. Reinemachefrauen in Geschäfts- und Industriebauern: pro Stunde 20, 30, 40, 42, 45, 50 Pf.; pro Woche 10, 12 bis 24, 20,20 und 21 Mt.; pro Monat 5 bis 15 und 20 Mt.
7. Privatwächter in Geschäfts- und Industriebauern: pro Stunde 46, 60 und 75 Pf.; pro Woche 15, 16, 20, 25 bis 30, 24 bis 30, 29, 30, 33 bis 34, 35 und 36 Mt.; pro Monat 40 bis 50, 72, 85, 100, 120, 145 Mt. (Danzig 18 bis 30 Gulden gleich 15 und 24 Mt.).

Ueberstundenentlohnung:

1. In Wohnhäusern: 2 Orte 50 Proz. und in einem Ort 20 Proz.; von den übrigen Orten ist nichts angegeben.
2. In Geschäfts- und Industriebauern: in einem Ort 20 Proz., in 16 Orten 25 Proz., in einem Ort 33¼ Proz. und in einem Ort werden 50 Proz. Zuschlag für Ueberstunden gezahlt.

Arbeitszeit:

1. In Wohnhäusern bewegt sich die tägliche Arbeitszeit zwischen 3 bis 12 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit zwischen 18 bis 70 Stunden.
2. In Geschäfts- und Industriebauern bewegt sich die tägliche Arbeitszeit zwischen 8 bis 14 Stunden. Die wöchentliche Arbeitszeit bewegt sich zwischen 48 bis 72 Stunden.

Das hier wiedergegebene Bild dürfte einigermaßen richtig sein, leider sind aber nur ein Zehntel der statistisch Erfassten organisiert. In Berlin haben wir auf den Arbeitsnachweis genügend Einfluß, was leider nicht überall der Fall ist. Für den Portier in Wohnhäusern gibt es keine geregelte Arbeitszeit. In den Geschäfts- und Industriebauern liegen die Verhältnisse schon bedeutend besser. Wäre das Organisationsverhältnis unter den Privatportiers dasselbe wie bei den Geschäfts- und Industriebauern, so ließen sich auch hier bessere Arbeitsbedingungen schaffen.

Wie leicht es den Hauswirten gemacht wird, die Verantwortung auf den Portier abzuladen, zeigt eine Bekanntmachung der Haftpflichtversicherungs-Gesellschaft Berliner Grundbesitzer A.-G. Berlin.

Hier heißt es unter anderem:

„Nach § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches haftet der Eigentümer nicht nur für eigenes Verschulden, sondern auch für das Verschulden seiner Angestellten. Von dieser Haftpflicht kann er sich jedoch entbefreien, wenn ihm der Nachweis gelingt, daß er bei der Auswahl der Person, welche er mit der Ausführung der Verrichtung, durch deren Unterlassung der Unfall herbeigeführt wurde (z. B. Schneefegen, Besreuen des Bürgersteiges mit Sand oder Asche, Reinigen der Treppen, Beleuchtung derselben) die erforderliche Sorgfalt geübt und die Person öfters kontrolliert hat. Eine solche Entlastung ist jedoch nicht möglich, wenn durch den Unfall eine Person betroffen wurde, mit welcher der Eigentümer in einem Vertragsverhältnis steht, z. B. ein Mieter. In diesem Falle haftet der Eigentümer für die Fahrlässigkeit seines Verwalters, Portiers usw., wie für sein eigenes Verschulden.“

Etwas anders liegen die Verhältnisse bei den in Wach- und Schlichtgesellschaften beschäftigten Wächtern, da diese in rechtlicher Hinsicht als gewerbliche Arbeiter gelten. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind dank des guten Organisationsverhältnisses dieser

Branche tariflich geregelt. Aus 60 Orten mit 99 Wäch- und Schließgesellschaften erhielten wir die herausgegebenen Fragebogen ausgefüllt zurück. Sie ergaben folgendes Bild:

Die 99 Gesellschaften beschäftigen insgesamt 3949 Wächter und 225 Kontrolleure, zusammen 4174. Davon sind im Verkehrsband organisiert 2071 Beschäftigte, in anderen Verbänden 275. In 18 Orten sind mit 40 Gesellschaften Tarifverträge mit dem Verkehrsband für 1770 organisierte Kollegen zum Abschluß gebracht worden.

Die wöchentlich Arbeitszeit bewegt sich zwischen 48 bis 84 Stunden. Der Lohn beträgt in den einzelnen Orten: Für Wächter pro Stunde 30, 38, 40, 42, 45, 50 und 60 Pf.; für Wächter pro Woche 20, 23, 25, 30 und 35 Mk.; für Wächter pro Monat 72, 76, 80, 84, 88, 90, 100, 110, 115; 120, 130, 134, 136 und 145 Mk.; (in Danzig 127 und 170 Gulden = 101,60 Mk. und 136 Mk., den Gulden mit 80 Pf. bewertet.)

Für Kontrolleure pro Stunde 40, 42, 53 und 69 Pf.; für Kontrolleure pro Woche 22, 25, 32,30, 35 und 40 Mk.; für Kontrolleure pro Monat 80, 100, 135, 140 und 155 Mk. (in Danzig 170 und 187 Gulden = 136 und 150 Mk.)

Der Höchstlohn wird erreicht bei 15 Gesellschaften sofort, d. h. Einheitslohn, bei 1 Gesellschaft nach 1 monatiger Tätigkeit, bei 1 Gesellschaft nach 3 monatiger Tätigkeit, bei 1 Gesellschaft nach 6 monatiger Tätigkeit, bei 3 Gesellschaften nach 12 monatiger Tätigkeit, bei 2 Gesellschaften nach 3 jähriger Tätigkeit, bei 1 Gesellschaft nach 4 jähriger Tätigkeit, bei 1 Gesellschaft nach 5 jähriger Tätigkeit. Für die übrigen 74 Gesellschaften wurden Angaben darüber nicht vermerkt.

Wo die Kollegen das Eintreffende der Abonnements ausführen, wird ihnen diese Arbeit entsprechend vergütet.

Ueberstunden werden von 42 Gesellschaften verlangt und mit einem Zuschlag von 10 bis zu 100 Proz. des Lohns vergütet.

Freie Nächte werden ein bis vier pro Monat, Dienstleistung entweder teilweise oder ganz, in anderen Fällen wird Kleidergeld gewährt.

54 Gesellschaften geben Urlaub von 3 bis 15 Tagen pro Jahr, 45 Gesellschaften kennen diese Einrichtung noch nicht.

27 Gesellschaften erheben Kauttionen von 10 bis zu 100 Mark. Hier muß unser Bestreben darauf gerichtet sein, möglichst gleichmäßige Bedingungen zu schaffen. Sehr wichtig ist auch die Gleichgestaltung der Versicherungsbestimmungen für diese Branche.

Bei der Gruppe Reinemachefrauen ist ein klares Bild in bezug auf die Branchenzugehörigkeit sehr schwer zu gewinnen. Die in Bankhäusern und sonstigen gewerblichen Betrieben beschäftigten Reinemachefrauen zählen zu den gewerblichen Arbeiterinnen, womit das Rechtsverhältnis ohne weiteres klar ist. Anders liegen die Dinge jedoch bei den in Privathaushaltungen tätigen Wäsch- und Reinemachefrauen. Diese sind für die Organisation ebenso schwer zu gewinnen, wie das bei der Branche Hausangestellten der Fall ist, die als in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen gelten. Diese Branche kann als die größte in unserer Gruppe bezeichnet werden. Burden doch bei der letzten Volks- und Berufszählung mehr als eineinviertel Millionen Hausangestellte gezählt. Leider ist in dieser Branche das Organisationsverhältnis das schlechteste, so daß sie die kleinste aller Branchen darstellt. Obwohl wir alles, was in unseren Kräften stand, für diese Branche getan haben, war es uns bisher nicht möglich, diese Kolleginnen in nennenswerter Zahl der Organisation zuzuführen. So schwer aber auch hier die Aufklärungsarbeit ist, so notwendig ist sie. Das sehen wir am besten, wenn wir uns die Löhne, Arbeitszeit, Unterkunftsräume, Feiertagsarbeit und die Behandlung seitens der Herrschaften ansehen. Wohl ist die Gefindeforderung in der Revolution befähigt worden, so daß auch die Hausangestellten alle Staatsbürgerrechte genießen. Leider machen nur sehr wenige von ihren Rechten Gebrauch. Das kommende Arbeitsrecht muß auch auf die Hausangestellten ausgedehnt werden, sonst entsteht eine sehr gefährliche Lücke in demselben. Bei der gütlichen Beratung dieses Gesetzes im Reichswirtschaftsrat waren die Hausfrauen bemüht, es so schlecht wie nur irgend möglich zu gestalten. Die Damen können sich gar nicht vorstellen, wie man eine Verkürzung der an 18 Stunden heranreichenden Arbeitszeit durchführen könnte. Die achtstündige Arbeitszeit zu verlangen, ist uns dabei natürlich unmöglich gewesen. Es wurden dann 9 Stunden Nachtruhe festgesetzt, was praktisch einer fünfzehnstündigen Arbeitszeit gleichkommen würde. Es wird Ihre Heiterkeit erregen, wenn Sie erfahren, daß die Damen sich beklagt haben, weil wir sie nicht zu unserer Reichskonferenz eingeladen haben. Sie erstreben eine Art Arbeitsgemeinschaft nach ihrem Geschmack, für die wir jedoch nicht zu haben sind. Wir haben glatt erklärt, daß zwischen uns und den Damen keine Gemeinschaft besteht. Wir haben hier interne Organisationsfragen zu erledigen und haben nicht die Absicht, den Herrschaften etwas zu lehren, selbst auf die Gefahr hin, daß sie uns nicht mehr zu ihren Konferenzen einladen.

Das Hausgehilfengesetz ist bisher nicht zustande gekommen. Um die Sache überhaupt wieder in Fluß zu bringen, wurde von sozialdemokratischer Seite durchgesetzt, daß das Gesetz dem sozialpolitischen Ausschuß überwiefen wurde, worauf man ganze 2000 Mark zur Bekämpfung der damit verbundenen Unkosten bewilligte. Die Summe ist natürlich viel zu gering. Es sollen Fragebogen herausgegeben werden, um das Arbeitsverhältnis der Hausangestellten zu studieren.

Dabei verlangten die Damen, daß die von den Hausangestellten auszufüllenden Fragebogen ihnen zur Kontrolle und Mitunterschrift vorzulegen sein sollten. Selbstverständlich haben wir sehr scharf gegen dieses Ansuchen Stellung genommen, womit wir uns wieder den Zorn der Damen zuzogen. Die Regierung stellte sich jedoch auf unseren Standpunkt, und so werden unsere Fragebogen gesondert behandelt.

Jetzt gilt es zu zeigen, daß wir unseren Aufgaben gewachsen sind. Die Fragebogen müssen vollständig ausgefüllt und baldigst zurückgeschickt werden.

Zwecks Erlangung authentischen Materials über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Branche Hausangestellten hatte die Hauptgruppenleitung einen Fragebogen ausfertigt, der im September 1924 an 58 größere Ortsgruppen in entsprechender Anzahl versandt worden ist.

347 Berufsangehörige haben je einen Fragebogen ausgefüllt, von denen 303 = 87,3 Proz. dem „Zentralverband“ angehören resp. organisiert sind.

Die Bruttoarbeitszeit beträgt in den einzelnen Fällen 12 bis 18 1/2 Stunden, die Nettoarbeitszeit 13 1/4 Stunde pro Tag.

Ein freier Nachmittag in der Woche wurde in 243 Fällen = 70 Proz. gewährt, kein freier Nachmittag in der Woche wurde in 104 Fällen = 30 Proz. gewährt.

Freizeit an den Sonntagen wurde gewährt: an jedem Sonntag in 156 Fällen = 45,07 Proz., an jedem zweiten Sonntag in 133 Fällen = 52,73 Proz., an jedem dritten Sonntag in 3 Fällen = 1,1 Proz., an jedem vierten Sonntag in einem Falle = 1,1 Proz., nur selten Sonntags in einem Falle = 1,1 Proz., keine Freizeit Sonntags in drei Fällen = 1,1 Proz.

De Gewährung eines Urlaubs erfolgte in 220 Fällen = 63,95 Prozent.

Der Lohn beträgt 10 bis 100 Mk. pro Monat. Gleiche Kost des Arbeitgebers, d. h. zufriedenstellend wird in 329 Fällen = 95,8 Proz. gewährt. Minderwertig und unauskömmlich wird die Kost in 8 Fällen bezeichnet. In einem Falle wird gesagt, daß das Brot immer und nur mit Marmelade bestrichen wird.

Die Beschaffenheit der Schlafräume ist sehr verschieden. Einigermassen zufriedenstellend in 295 Fällen = 85 Proz., ungenügend in 39 Fällen = 11,5 Proz. Ueber letztere wurden folgende Angaben gemacht:

Als allgemein schlecht bezeichnet in 24 Fällen, kein eigenes Zimmer, schläft auf Chaiselongue im Wohnzimmer in 1 Falle, im Badezimmer in 2 Fällen, im Bügelzimmer in 1 Falle, auf dem Hängeboden in 4 Fällen, in schlechter Dachkammer in 1 Falle, Fenster geht auf die Treppe in 1 Falle, Zimmer voller Ungeziefer in 1 Falle, das Zimmer wird vom Arbeitgeber mitbenutzt in 1 Falle, Zimmer als ein Loß bezeichnet in 1 Falle, Zimmer noch Kumpelkammer für überflüssigen Hausrat in 1 Falle, Zimmer so feucht, daß die Wäsche und Kleider modrig werden in 1 Falle, die Benutzung des Schlafraums nicht allein in 6 Fällen, davon mit Kindern zusammen in 4 Fällen, mit erwachsener Tochter zusammen in 1 Falle, mit kranker Hausfrau zusammen in 1 Falle. Schlafen resp. Wohnen außer dem Hause in 7 Fällen.

Die Einrichtung des Schlafraumes wird nur in den wenigsten Fällen als gut bezeichnet. Meistens enthalten die Zimmer nur die notwendigsten Einrichtungsgegenstände (Bett, Schrank, Waschtisch, Tisch und Stuhl).

Schlecht und ungenügend ist die Einrichtung in 35 Fällen, Tisch und Schränke fehlen in 2 Fällen, Schränke fehlen in 2 Fällen, Tische fehlen in 7 Fällen, Waschtisch fehlt in 1 Falle, Bett sehr schlecht, kaum als solches zu bezeichnen in 1 Falle, als Einrichtung vorhanden Bett, Stuhl und Waschtisch in 1 Falle. Heizbar sind 193 Zimmer, nicht heizbar 146 Zimmer.

In 118 Fällen steht im Winter ein warmer Aufenthaltsraum zur Verfügung, in 28 Fällen steht kein warmer Raum zur Verfügung. Diese wenigen Zahlen zeigen nur Genüge, warum die Hausfrauen verlangten, daß ihnen der kommende Fragebogen zur Kontrolle vorgelegt werden sollte. Wird aber das Organisationsverhältnis der Hausangestellten nicht wesentlich besser, so ist an eine durchgreifende Besserung der Lebensbedingungen dieser großen Branche so bald nicht zu denken.

Also Kolleginnen und Kollegen — ans Werk!

In der nun folgenden, sehr ausgiebigen Diskussion wurden gleichzeitig verschiedene zu Punkt 1 der Tagesordnung gestellte Anträge behandelt. Einer derselben verlangt die Änderung des § 3 des Regulativs in der Richtung, daß für die Zusammensetzung der Reichsgruppenleitung der § 8 des Bundesstatuts maßgebend sein soll. Ein anderer Antrag verlangt die Änderung des § 10 des Regulativs dahingehend, daß an Stelle der Worte „Zentralorgan des Verbandes der Hausangestellten“ und „Deutsche Portiers-Zeitung“ die Worte „Die Hausangestellten-Zeitung“ zu setzen sind. Ein dritter Antrag verlangt von der Gruppenleitung und dem Bundesvorstand, dahin zu wirken, daß die in den Wohn- und Geschäftshäusern tätigen Hausangestellten der Gewerbeordnung unterstellt werden. Ein weiterer Antrag beauftragt den Bundesvorstand, bei der demnächst stattfindenden Konferenz der Gau- und Ortsvorstände der Frage der Agi-

tation unter der Gruppe Hausangestellten eine besondere Erörterung und Beachtung zu geben.

Die Anträge wurden angenommen.

In seinem Schlusswort führte Werner folgendes aus: Die Diskussion war eine gesunde, sachliche Kritik. Daß Schwierigkeiten vorhanden sind, weiß ich selbst recht gut, sie müssen jedoch überwunden werden. Buzg gab Beispiele, daß der Staats- und Gemeindegewerksverband die Fußfrauen gewisser Betriebe für sich beansprucht. Dazu hat er kein Recht. 1919 arbeitete ich als Vertreter des DVB. mit an dem Reichstarife. Dabei wurde festgestellt, daß diese Frauen zu den Hausangestellten zu zählen sind. Der Staats- und Gemeindegewerksverband anerkennt das nicht, wie er sich auch über eine vom ADGB gefasste Entscheidung hinwegsetzt, nach der alle in Verkehrsbetrieben Beschäftigten zum DVB. gehören.

Die noch hier und da lagernden Flugblätter über den Entwurf des Hausangestelltengesetzes müssen herausgegeben werden, weil nach dem Erlaß des Gesetzes sofort ein neues Flugblatt herausgehen muß.

Das Arbeitsgerichtsgesetz macht uns große Schwierigkeiten, aber kommen muß es doch einmal. Die erste Streitfrage ist die, auf welcher Grundlage es aufzubauen ist. Die Arbeitsgerichte den örtlichen ordentlichen Gerichten ohne weiteres anzugliedern, ist untragbar. Davon hätten wir nichts Gutes zu erwarten. Wir wollen doch als Sachleute mitwirken. Neben der Rechtsfrage muß aber auch die Lohnfrage geregelt werden. Darin stimmen auch die Unternehmer, die die Verhältnisse wirklich kennen, mit uns überein.

Der Reichsrahmentarif für die Wächter muß geschaffen werden, sobald sich Gelegenheit dazu bietet.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, „Unfallgefahren im Hausangestelltenberufe“, führt Werner (Berlin) aus:

Kollegen und Kolleginnen! Es ist nicht das erste Mal, daß wir uns mit dieser Materie, Unfallgefahren im Hausangestelltenberufe, beschäftigen. Genau wie auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, so sind die Hausangestellten auch in bezug auf die Sozialversicherung sehr stiefmütterlich behandelt worden.

Unser Bestreben ist immer darauf gerichtet gewesen, unsere Berufsangehörigen mit den gewerblichen Arbeitern gleichzustellen.

Im Augenblick unterliegen die Hausangestellten der Alters- und Invaliden-, der Krankenversicherung und der Erwerbslosenfürsorge, ohne indessen zur Beitragsleistung für die letztere herangezogen zu werden. Wahrend für uns ist aber die Reichsversicherung, die vielen Arbeitern noch nicht bekannt zu sein scheint. Anders ist die heutige Zerplitterung in der Arbeiterenschaft nicht zu verstehen, da sich die für die Arbeiterenschaft so wichtigen Artikel 157, 161, 162 bei einmütigem Zusammenstehen der Arbeiter sofort durchführen ließen.

Daß wir uns gegen die Befreiung von der Beitragspflicht der Hausangestellten gewandt haben, war für uns selbstverständlich, weil hinter der Befreiung nichts anderes als die Absicht stand, die Hausangestellten von der Arbeitslosenversicherung auszuschließen.

Im Artikel 161 der Reichsversicherung heißt es:

„Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterchaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten.“

Unsere Forderung geht nun dahin, daß alle Hausangestellten, Portiers, Hausreiner, Wächter, Fahrstuhlführer usw. in bezug auf Unfallversicherung den gewerblichen Arbeitern gleichgestellt werden. Vor allen Dingen denken wir dabei an die bei den Wach- und Schließgesellschaften tätigen Wächter, die ganz besonders schweren Gefahren ausgesetzt sind.

Wie schön sich die Herren Hausbesitzer einem unfallverletzten Portier oder Hausreiner gegenüber zu entsaften verstehen, haben wir schon im Geschäftsbericht genügend gezeigt. Selbst einzugreifen wird den Hauswirten von den Versicherungsgesellschaften verboten. So soll jeder Fall, der dem Hauswirt oder der privaten Versicherung an den Geldbeutel gehen könnte, sofort einem Rechtsanwalt zur Bearbeitung übertragen werden, damit eben der Geschädigte leer ausgeht.

Wie bei den Portiers, so ist es auch mit den Reinemachefrauen. Wo sie in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, unterstehen sie selbstverständlich auch der RVD. Im privaten Haushalt hingegen nicht.

Dann möchte ich an die mannigfachen Gefahren erinnern, denen die Fahrstuhlführer ausgesetzt sind. Sehr häufig liest man in der Tagespresse über Fahrstuhlunfälle schwerer Art, die Todesfälle oder erhebliche Verletzungen zur Folge haben. Fast immer aber sind die Fahrstuhlunfälle auf die mangelhafte Beschaffenheit der Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen zurückzuführen. Diese Vorrichtungen sollen bekanntlich in bestimmten Zeitabständen durch beamtete Kontrolleure überprüft werden. Leider aber werden diese Revisionen in der Regel vorher angemeldet, damit der für die Sicherheit des Fahrstuhles Verantwortliche genügend Zeit erhält, etwa vorhandene Mängel abzustellen.

Worauf es uns in erster Linie ankommt, das ist die Verhütung von Unfällen.

Die verschiedenartigen Arbeiten bei der Bedienung der Zentralheizung, beim Reinigen der Flure, Treppen und Fenster, deren

Konstruktion oft an sich schon die Handhabung an ihnen schwierig macht, sind ebenfalls mit mannigfachen Gefahren verbunden. Soweit diese Arbeiten in gewerblichen Betrieben, oder wie das Reinigen der Fenster, durch gewerbliche Unternehmungen ausgeführt werden, unterstehen die damit Betrauten ohne weiteres der Reichsversicherungsordnung. Für die in Privathäusern mit den gleichen Arbeiten Beschäftigten ist das nicht der Fall und somit die Verfolgung ihrer Ansprüche ein großer Leidensweg.

Die bei den Wach- und Schließgesellschaften beschäftigten Wächter sind ebenfalls sehr übel daran. Gewiß mögen wohl die meisten Gesellschaften versichert sein. Aber der für den Wächter haftende Unternehmer hat genügend Hintertüren, um sich seiner Haftpflicht zu entziehen. Ist zum Beispiel im Augenblick des Unfalles oder des Angriffes eines Verbrechers eine Lampe verkrust, so fällt die Schuld an dem Unfall dem Wächter zur Last und damit beginnen für den Verletzten oder seine Hinterbliebenen endlose Scherereien. Trotzdem glauben diese Unternehmer, daß ihre Betriebe nicht unter das Reichsversicherungsgesetz fallen. Die Berufsgenossenschaften decken nämlich ihre Unkosten durch ein Umlageverfahren und daher stammt die Gegnerschaft der Wach- und Schließgesellschaften gegen die Unterstellung unter die Versicherungsgesetze.

Nun zu den Hausangestellten. Auch sie sind dauernd Gefahren ausgesetzt. So zum Beispiel beim Waschen, Kochen, beim Putzen mit Säuren, Heizen, Fensterputzen, ja selbst beim Aufwischen der Fußböden, wo die Möglichkeit besteht, daß man sich einen Splitter oder eine heruntergefallene Nadel in die Hand stoßen kann. Zieht sich eine Hausangestellte bei den genannten Arbeiten irgendeine Verletzung oder Krankheit zu, so tritt zwar zunächst die Krankenkasse ein. Laufen aber die Rechte der Verletzten nach 26 Wochen ab, so steht sie, da eine Berufsgenossenschaft für sie nicht in Frage kommt, absolut schutzlos da.

Selbst in Gasthäusern unterliegen nicht alle Hausangestellten der RVD., obgleich Gasthäuser immer gewerbliche Betriebe sind. Nur da, wo maschinelle Einrichtungen in Anwendung sind, kommt für die daran Beschäftigten die RVD. in Betracht. All diese Dinge veranlassen uns, für alle Branchen Unterstellung unter die RVD. zu verlangen.

Wie berechtigt diese Forderung ist, zeigt folgende Zusammenstellung, die wir dem Jahrbuch 1921 des Reichsstatistischen Amtes entnehmen. Dem Bericht nach waren vorhanden:

1. 67 gewerbliche Berufsgenossenschaften mit insgesamt 10 403 147 Versicherten;
 2. 45 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften mit insgesamt 15 173 000 Versicherten;
 3. 464 Ausführungsbehörden mit insgesamt 1 139 342 Versicherten.
- Zusammen also 26 715 489 gegen Unfall versicherte Personen. Alle drei Zweige zusammen hatten im Berichtsjahre 103 366 Unfälle zu verzeichnen, von denen 9404 einen tödlichen Verlauf nahmen, 554 Verletzte bleiben völlig erwerbsunfähig, 33 111 teilweise und 60 297 vorübergehend erwerbsunfähig.

Demnach entfallen auf je 1000 Versicherte: überhaupt Verletzte 3,87 Personen, Getötete 0,35, völlig Erwerbsunfähige 0,02, teilweise Erwerbsunfähige 1,24 und vorübergehend Erwerbsunfähige 2,26 Personen.

Diese Zahlen reden eine sehr deutliche Sprache. Wir müssen jedoch des besseren Verständnisses wegen nochmals betonen, daß die mehr als 1½ Millionen Hausangestellten von diesen Ziffern nicht erfaßt werden, da sie nicht der Reichsversicherungsordnung unterstellt sind. Andernfalls würde die Unfallziffer ganz bestimmt im gleichen Verhältnis wie die Zahl der Versicherten höher sein. Und trotzdem sind unsere Unternehmer im allgemeinen scharfe Gegner der Sozialversicherung und sträuben sich mit Händen und Füßen gegen jede Erweiterung des Kreises der Versicherten.

Zusammenfassend können wir aber sagen, daß, solange eine Unfallversicherung für unsere Berufsangehörigen nicht besteht, diese auf jene Paragraphen des BGB. angewiesen sind, die dem Unternehmer ein äußerst weitmaschiges Netz einer Haftung auferlegen, aus dem er mit Leichtigkeit herausklüpfen kann. Das aber ist ein unhaltbarer Zustand. Als uns der vorhin erwähnte Entwurf vorlag, haben wir sofort gefragt: Was wird mit den Hausangestellten? Man antwortete uns nicht ja und nicht nein. Aber Frau Rühlam, eine Vertreterin der Hausfrauen, hat in Breslau verraten, daß ihr ein Regierungsvertreter gesagt habe, daß an eine Einbeziehung der Hausangestellten nicht zu denken sei, und daß die Hausfrauen diese auch, weil sie ihnen Kosten verursachen würde, ablehnen müßten.

Wir sind also ganz allein auf uns selbst gestellt und sind uns klar darüber, daß wir unser Recht erkämpfen müssen. Das können wir aber nur durch den denkbar festesten Zusammenschluß aller Berufsangehörigen.

Die diesem Referat folgende Diskussion förderte eine Anzahl besonders schwerwiegender Fälle zutage, die die Forderung nach Gleichstellung der Hausangestellten mit den gewerblichen Arbeitern auch in bezug auf den Schutz gegen Unfallgefahren völlig rechtfertigen.

Ein vorliegender Antrag, der verlangt, daß alle in Wohn-, Geschäfts- und Industriebäusern tätigen Hausangestellten der gesetzlichen Unfallversicherung zu unterstellen sind, wurde einstimmig angenommen.

Portiers und Hausreinigerinnen.

III. Ortsüblicher und tarifmäßiger Lohn.

Ortsübliche und tarifmäßige Entlohnung sind Begriffe allgemein rechtlicher Natur und werden als objektive Rechtsbegriffe bewertet. Ortsübliches Recht wird als Gewohnheitsrecht in der Rechtsprechung anerkannt. Für die Bildung oder das Bestehen eines solchen Gewohnheitsrechts ist Bedingung, daß eine längere ununterbrochene, regelmäßig vorkommende und wiederkehrende Übung sich auf einer Rechtsüberzeugung gründet, ohne daß diese Rechtsüberzeugung auf einen Irrtum beruht.

Ist nun für die Entlohnung der Hausangestellten in den Wohnhäusern (Hausmeister, Portiers, Hausreinigerinnen) zur Geltendmachung eines Rechtsanspruchs auf Lohn ein Gewohnheitsrecht mit der Bedeutung bindender Rechtsnormen vorhanden? Diese Frage muß verneint werden. Objektive Beurteilung besteht in der Entlohnung für die Hausangestellten kein Gewohnheitsrecht. Die Ortsüblichkeit, die zum Gewohnheitsrecht mit bindender Rechtsnorm geworden, ist auf gesetzliches Recht gestützt. Von Bedeutung ohne gesetzlichen Rechtes kann nur ortsüblich geltend angesehen werden, daß die Aufwartung und Säuberung der Wohn-, Geschäfts- und Industriehäuser nicht von den Eigentümern oder Mietern versehen wird, sondern von eigens dazu bestimmten und in einem Dienstverhältnis stehenden Portier oder Hausreinigerin, und für die Dienstverrichtung sachliche und geldliche Entschädigung gewährt wird. In welcher Höhe und Art diese gewährt wird, regeln die Parteien beim Abschluß eines Dienst- oder Arbeitsvertrages.

Welche Rechtsnorm ist nun für die Berechnung des ortsüblichen Lohnes bindendes Recht, und in welcher Höhe besteht der Rechtsanspruch? Ist keine Vergütung vereinbart, so gilt sie als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Lage die tarifmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Lage die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. (§ 612 BGB. Siehe auch Nr. 5 unseres Organs über Kündigung und Vertragsabschluß.) Als Lage mit bindender Rechtsnorm ist nun die Höhe der Vergütung anzusehen, die in einem Tarifvertrag mit überwiegender Bedeutung für ein Geltungsbereich zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen abgeschlossen, verbindlich oder allgemeinverbindlich erklärt wurde. Ferner ist auch als Lage der vom Oberverpflichtungsamt festgesetzte Ortslohn anzusehen, der z. B. für Groß-Berlin für erwachsene männliche Beschäftigte 2,50 Mk., für erwachsene weibliche Beschäftigte 2 Mk. pro Tag, den Tag zu 8 Arbeitsstunden, beträgt. (AG. Charlottenburg, Wkz. 39 C. 1043/24.)

Die hier tarifmäßig angewandte Errechnung der zu fordernden Lohnhöhe kann auf dem Klagewege, wenn Streit zwischen den Parteien besteht, geltend gemacht werden. Auch ist bei Abschluß von Dienstverträgen auf diese Lohnhöhe zu beharren, ein Gebot der Zeit. Denn der organisierte Haus- und Grundbesitz als Arbeitgeberorganisation stützt sich auf andere Normen als gesetzliche, die durchzusetzen und beizubehalten er das allergrößte Interesse hat. Zwar ist zum üblichen Gewohnheitsrecht die Tatsache geworden, daß in keiner Berufsschicht der arbeitenden Bevölkerung größere Mißverhältnisse über Leistung und Gegenleistung (Lohn und Arbeit) vorhanden sind als bei den in den Wohnhäusern tätigen Hausangestellten.

Die Nachfrage nach Wohnungen und Verdienstmöglichkeiten ist sehr groß. Das Heberangebot der Dienstwohnungen Suchenden drückt das Lohnniveau der Hausangestellten herab und läßt die auf gesetzlichem Recht begründete Entlohnung zu einer Unterkunftsfrage herabsinken. Der organisierte Haus- und Grundbesitz nützt diese Situation ausgiebig zu seinem Vorteil aus und terrorisiert mit der Arbeitsmethode seine Arbeitnehmer.

Unter Anwendung unlauterer Mittel werden die Gerichte durch Räumungsklagen belastet, um so den ehrlich Rechtschaffenen und nicht umsonst Arbeitenden loszuwerden. Diese dem bürgerlichen Recht und dem Strafgesetz zuwiderhandelnde Bereicherung unter Ausnutzung der Notlage anderer wirkt sich geradezu katastrophal aus. Unter dem Mantel der Wohnungszwangswirtschaft und des Reichsmietengesetzes versucht der organisierte Haus- und Grundbesitz seine unlautere Handlungsweise zu verdecken. Mit Entrüstungsrufen: „Wir haben kein Geld für die Hausangestellten! Die Mieten müssen erhöht werden! Die Wohnungszwangswirtschaft muß beseitigt werden!“, täuscht er die Öffentlichkeit, um so die Untersuchung der Geldtatsache abzuwenden. Falsche Voraussetzungen für die Entlohnung der Hausangestellten werden künstlich geschaffen, um so der Begriffsbestimmung eines Gewohnheitsrechts eine Bedeutung zu seinem Vorteil beizugeben. Darum, Hausangestellte in den Wohnhäusern, seid auf der Hut, laßt euch euer Recht nicht nehmen!

C. F.

Prämierung langjähriger Hausangestellter.

Immer wieder bringen bürgerliche Blätter Berichte über Prämierung und Auszeichnung von Hausangestellten, die von 10 bis 40 Jahren und darüber in irgendeinem Haushalt tätig waren. Wir bringen nachstehend einen solchen Bericht zum Abdruck, um zu zeigen, wie Hausfrauenvereine es verstehen, „einfach und schlicht“ langjährige treue Dienste von Hausangestellten zu bewerten, d. h. dieselben abzulohnen.

„Der Provinzialverein Berlin des Vaterländischen Frauenvereins veranstaltete wie alljährlich in seiner Geschäftsstelle Frobenstraße 1 eine Feier zu Ehren langjähriger weiblicher Hausangestellter. An Stelle des verstorbenen Fräulein Lippert ist Fräulein v. Sydow Vorsitzende der Kommission geworden. Sie begrüßte mit warmen Worten die Hausangestellten, deren Herrschaften auch geladen waren. Als Auszeichnung des Provinzialvereins Berlin des Vaterländischen Frauenvereins wurden ihnen silberne, mit blauer Emaille geschmückte Broschen überreicht mit der Inschrift: „Für Treue.“ Im ganzen wurden 15 Wirtschafterinnen und Stützen prämiert. Luise Buxte ist seit 40 Jahren im gleichen Hause tätig, Martha Hellmann seit 36 Jahren, Anna Dolozlawa und Emma Rother seit 30, Palagia Dabkiewicz, Martha Bugel und Marie Krohn seit 25, Hulda Wengler seit 20 Jahren, die übrigen seit 10, 11 und 12 Jahren. Die Schülerinnen der hauswirtschaftlichen Schule des Vaterländischen Frauenvereins eröffneten die Feier mit einem Chorgesang. Blumengeschmückte Kaffeetafeln mit Bergen von Kuchen, die in der Haushaltungsschule gebacken waren, harrten der Gäste. Mit erfreuten Gesichtern lauschten diese den Gesangsvorträgen der Schwestern Redel. Sie stammten fast alle vom Lande. Mehrere von ihnen sind bei Geschwisterpaaren in Stellung. Vom Vorstande und Freunden des Vaterländischen Frauenvereins nahmen Frau Justizrat Grabower, Frau Geh. Rat Riedel, Erzellenz v. Studt, Frau Geh. Rat Philipp, Erzellenz Schüler und Kommissionsrat Köhler an der Feier teil, die einen herzlich familienhaften Charakter trug und bewies, wie hoch gerade die Verdienste treuer Hausangestellter geschätzt werden.“

Die eigentliche Auszeichnung „silberne Brosche mit blauer Emaille“ mit Inschrift „Für Treue“ besigt scheinbar einen unterschiedslosen Wert, ganz gleich, ob für 10 oder 40 Jahre geleisteter treuer Dienste! Auch die auf blumengeschmückter Tafel aufgebauten Kuchenberge dürften nicht dazu geeignet sein, die Sorgen der so beglückten Hausangestellten zu verschuchen, namentlich wenn man dabei berücksichtigt, daß einige von ihnen, in höherem Alter stehend, ihrem Lebensabend entgegensehen. Wenn dann noch besonders hervorgehoben wird, daß diese Feier einen herzlich familienhaften Charakter trug, wäre festzustellen, ob der Familiencharakter gegenüber den in langjährigen Diensten stehenden, in den einzelnen Haushalten immer zum Ausdruck gelangt. — Eine derartige Abfindung langjähriger treuer Dienste gegenüber, erscheint uns mehr als bescheiden. — Ob die einzelnen Hausfrauen nebenbei wohl daran gedacht haben, etwa geleistete Dienste, die innerhalb der langjährigen Tätigkeit früh und spät unbezahlt geleistet wurden, durch eine größere Summe abzugelten, erscheint uns sehr zweifelhaft.

Von rein sozialen Gesichtspunkten betrachtet, wäre es endlich an der Zeit, daß mit derartigen veralteten Praktiken und Sitten endlich Schluss gemacht wird. Nachdem die Gefindeordnungen gefallen und die Hausangestellten nicht mehr als Gefinde, d. h. Paria Staatsbürger zweiter Klasse, sondern rechtlich allen übrigen Arbeitsgruppen als gleichgestellt anzusehen sind, haben sich auch die Hausangestellten vertraglich entsprechend einzustellen. Treue, Fleiß, Geschäftlichkeit und Ehrlichkeit dürfen neben schönen Worten, nicht mehr mit Kaffee und Kuchen und einer schabigen Brosche, sondern durch Abschluß moderner Arbeitsverträge, die neben menschenwürdigen Lohn- und Arbeitsverhältnissen, den Hausangestellten auch eine, der neuen Zeit entsprechende menschliche Behandlung bringen, entlohnt werden. Daneben muß aber auch dafür gesorgt werden, daß der Hausangestelltenberuf in bezug auf die Sozialversicherung den übrigen Arbeiterberufsgruppen gleichgestellt wird. Das wird jedoch nur möglich sein, wenn alle Kolleginnen und Kollegen einmütig in ihrer Organisation, dem Zentralverband der Hausangestellten, Gruppe des Deutschen Verkehrsverbundes zusammengeschlossen, den Kampf für eine bessere Zukunft gemeinsam führen.

• Aus unseren Ortsgruppen •

Berlin. Privatwächter. Am 8. Juli beschäftigte sich eine Branchenversammlung der Privatwächter mit unserer ersten Reichskonferenz. Kollege Wendt gab einen ausführlichen Bericht. Bei der Wahl eines Besitzers zur Reichsgruppenleitung wurde der Kollege Edmund Wäich gewählt, des weiteren wurde als Stellvertreter des Reichsgruppenleiters die Kollegin Köhler in Vorschlag gebracht. Die Diskussion über einige Berufsfragen erbrachte den besten Beweis, daß die Kollegen Privatwächter ihre Interessensvertretung in unserer Organisation finden. Pflicht der Kollegen wird es sein müssen, an dem einmal erkämpften Errungenschaften festzuhalten, die Organisation auszubauen, zu stärken durch Gewinnung neuer Mitglieder, dann

